

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den als lose Verkündigungen und offensbare Unwahrheiten von selbst dahin fallen:

Geht über diese gemachte Motion zur Tagesordnung über.

Dem Protokoll gleichlautend.

Der Gerichtsschreiber am oberst. Gerichtsh.

J. F. Hürner.

Beilage.

Sentenz über Samuel Steiger. (*)

Luzern den 22. Hornung 1799

Wir Präsident und Mitglieder des obersten Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, urkunden hiermit:

Da aus einer von dem Kantonsgericht Argau in erster Instanz beurtheilten und auf Appellation des Inquisiten an den obersten Gerichtshof eingesandten Kriminalprozedur erhellet

Das der Samuel Steiger von Zofingen in anonymen Briefen die schändlichsten Lasterungen und Verwünschungen über die fränkische Nation, deren Armee und ihre Befehlshaber, selbst über die konstituirten Gewalten, und die Patrioten Helvetiens, so wie über die neue Ordnung der Dinge überhaupt, ausgestossen habe. Das derselbe ebenfalls zwei anonyme Briefe nach Oberhasle im Kanton Oberland geschrieben, in welchen er die dortigen Einwohner zum Widerstand gegen die Franken ermahnt.

Das er Pausquillen gegen zwei patriotisch gesinnte Bürger von Zofingen verfertigt habe.

Das hingegen keine Spur vorhanden ist, daß der Steiger in gefährlichen Verbindungen gestanden und Komplotte oder Verschwörungen gegen den Staat angezettelt habe.

Das die von ihm geschriebenen Briefe, und sein schon seit mehreren Monaten vor seiner Inhaftirung geführtes Tagebuch, so wie die Verhöre und die von ihm während der Prozedur verfassten Schriften unverkennbar einen mystisch-fanatisch-religiösen Sinn beweisen.

Das seine Aussäße gegen die neue Verfassung nicht die geringsten bösen Folgen gehabt.

Das er endlich eine sehr lange und harte Gefangenschaft ausgestanden und von der lebhaftesten Neue durchdrungen scheint.

Als haben wir, nachdem wir unterm 30. Januar

1799 gegen Steiger als einen Staatsverbrecher die Anklage ausgesprochen, vereinigt mit den Bürger Suppleanten, in Erwägung obiger beschwerender und mildernder Thatsachen;

Zurechtgesprochen und erkennt:

1. Es soll der Samuel Steiger vor das Kantonsgericht Argau gebracht und demselben dort eine ernstliche Vermahnung über sein Vergehen mit Warnings für die Zukunft ertheilt werden.

2. Derselbe ist des Notariats entsezt.

3. Es ist ihm für 6 Jahr der strengste Haussarrest auferlegt.

4. Derselbe ist lebenslänglich seines Aktivbürgersrechts beraubt.

5. Es ist ihm ebenfalls lebenslänglich unter grosser Verantwortlichkeit aller Briefwechsel untersagt.

6. Er ist zu Bezahlung aller Prozeßkosten verfält.

7) Gegenwärtige Sentenz soll dem Vollziehungsbürocrat zur Execution zugestellt und dem Kantonsgericht Argau mitgetheilt werden.

Gegeben unter unserm Siegel und der Unterschrift unsers Präsidenten und Secretairs in Luzern, den zwei und zwanzigsten Hornung des Jahrs Eintausend Siebenhundert neunzig und neun (Av. 1799).

Der Präsident am obersten Gerichtshof,
Schnell.

Dem Original gleichlautend,

Der Gerichtsschreiber am Obergerichtshof,
Hürner.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. Hornung,

(Fortsetzung.)

§ 6. Cartier glaubt durch diesen § erhalten die Gesetzgebung richterliche Gewalt, und er wünscht daß die Gemeinden mehr Recht erhalten, ihre Ansprachen beim Richter zu verfolgen. Escher glaubt, Cartier verstehe den Sinn dieses Gesetzes nicht hinlänglich, denn die Gesetzgeber haben hierdurch keine Art von richterlichem Entscheid, sondern sie als Stellvertreter der Nation entsprechen den gegründeten Ansprachen an das Nationaleigenthum; kommen ihnen aber diese Ansprachen unbegründet vor, so weisen sie dieselben keineswegs ab, sondern an den gewöhnlichen Richter, um durch diesen zwischen der Nation und solchen Forderungen absprechen zu lassen. Cartier zieht seinen Antrag zurück, und der § wird einmütig angenommen.

Herzog v. Es. will noch einen neuen § beifügen, der bestimme, in wie viel Zeit die Verwaltungskammern die eingekommenen Ansprachen einseinden, und an wen und wie sie dieselben einsenden sollen.

(*) Dies ist die einzige und wahre Sentenz, welche der oberste Gerichtshof in den constitutionellen Formen gegen Samuel Steiger gefällt hat, die, bis auf weiters, in nächster Beleuchtung jener Reden, die unterm 18. Februar im helvetischen Senat (hiermit vor ausgefällter Sentenz) gefallen sind, ihrem Inhalt nach eingerüst sind.

Huber will den Verwaltungskammern hierzu drei Monat Zeit geben. Escher glaubt ein neuer § sei hier völlig überflüssig, indem nun einzig dem 2 und 5 § beigesfügt werden müßt: „diese Ansprachen sollen innert 6 Monaten den Verwaltungskammern eingesandt werden, welche dann nach Verlauf dieser Zeit die eingekommenen Ansprachen dem Vollziehungsdirektorium einliefern u. s. w.“ warum die Verwaltungskammern noch einer besondern Zeitfrist bedürfen, um diese Ansprachen einzusenden, ist nicht einzusehen, und könnte im Gegentheil zu Parteilichkeiten und einem der Nation schädlichen Aufschub Aulaas geben. Huber vereinigt sich mit diesem letzten Antrag, welcher angenommen wird.

§ 7. Desloes findet, dieser § sei dem Geist der Mäßigung und Gerechtigkeit, der sonst in diesen Gutachten herrsche, zuwider, und greife in das Privateigenthum ein; da nun viele Gemeinden Nutzungsrechte und besonders Weidrechte in den Nationalwaldungen haben, die ihnen sehr wichtig sind, so will er hierüber noch nicht entscheiden, sondern einzig hier festsetzen, daß über solche Gegenstände durch die Gegebe abgesprochen werden müsse. Müce vertheidigt den §, weil ohne denselben also mit Beidehaltung der Weidrechte, wir nie keine gutbesetzten Nationalwaldungen haben werden. Huber stimmt auch zum §, weil hier noch nicht die Weidrechte behandelt werden müssen, und die gesetzgebenden Räthe sich ja durch diesen § selbst die Entscheidung vorbehalten. Schlumpf findet den § deswegen streng, weil er nur auf die Nationalwaldungen Bezug hat und nicht auch auf die Privatwaldungen ausgedehnt wird, daher fodert er Durchstreichung dieses §. Akermann kennt den Schaden des Weidgangs in den Waldungen und wünscht daher entweder Allgemeinmachung dieses §, oder aber Verweisung desselben an die Weidrechtscommission, weil dieses Recht durchaus nicht beibehalten werden kann, wenn man Waldungen haben will. Preux stimmt Desloes bei, weil es ungerecht wäre, solche Rechte, die vielen Gegenden sehr wichtig sind, willkürlich aufheben zu wollen.

Carrard findet allersoerst diesen § unbestimmt, denn er befaßt nicht nur die Weidrechte, sondern sehr viele andere Nutzungsrechte, die wahres Eigenthum sind, welche aber nicht genau genug angegeben sind, daher auch glaubt er könne der § nicht so angenommen werden, sondern die Commission müsse denselben näher bestimmen. Leicht kann der Fall eintreten, daß die Gemeinden keinen andern Weidgang und ihre Waldungen vielleicht durch Usurpation von Seite der alten Regierungen verloren haben, und so würden sie ihres ganzen ehemaligen Eigenthumsrechtes beraubt; denn wollten wir alle ehemaligen Eigenthumsrechte auf Nationalwaldungen zurückgeben — ich fürchte wir würden wenig Nationalwaldungen beibehalten! Daher sollen solche schädliche Nutzungsrechte erst wo möglich

ausgekauft werden, und wann die Gemeinden oder Partikularen eigensinnig auf ihren Rechten beharren, dann allenfalls kann über solche Gegenstände durch die Gesetzgebung abgesprochen werden. Er fodert Zurückweisung an die Commission.

Escher sagt: Wann es nicht um Schützung des Nationaleigenthumes zu thun wäre, so würde ich kaum wagen das Gutachten zu vertheidigen, da ich so wenig Erfolg davon voraus sehe; allein es ist um das Eigenthum der ganzen Nation, also aller Staatsbürger zusammen genommen, zu thun, und um Aufhebung von solchen Rechten, welche dieses Eigenthum nach und nach zu Grunde richten, und folglich verdient der Gesenstand sorgfältige Ueberlegung. Wann in der Nähe eines der wichtigsten Nationalmagazine eine kleine leicht feuerfängende Hütte wäre, deren weiterer Gebrauch einem wichtigen Nationaleigenthum die wahrscheinlichste Gefahr bringen würde, würdet ihr euch nicht erlauben, dem 9. § der Constitution zufolge, jene Hütte gegen volle Entschädigung für die Nation zu ziehen? Hier ist es um das wichtigste Nationalmagazin, nämlich um alle Nationalwaldungen zu thun, und nicht nur von gefährlichen Nutzungsrechten, sondern von wirklich augenscheinlich zu Grunde richtenden Nutzungsrechten die Rede, und warum denn sollten sie nicht gegen volle Entschädigung aufgehoben werden dürfen: wir haben keine andere Wahl, als entweder die schon im größten Verfall stehenden Nationalwaldungen, noch völlig zu Grunde richten zu lassen, oder solche sie verderbende Nutzungsrechte loszukaufen: denn nur von diesen Ruin bewirkenden Rechten, wie z. B. allgemeiner Weidgang, Harz borren, u. d. gl. ist hier die Rede, nicht aber von Beholzungsrechten, für deren Beibehaltung ja im Gegeentheil durch den 11. § hinlänglich und bestimmt gesorgt wird, und durch den § selbst ist ja genau dem Wunsch Desloes entsprochen, daß die gesetzgebenden Räthe sich den letzten Entscheid über die Aufhebung dieser Rechte vorbehalten. Carrard's Furcht, wir werden den Eigenthumsansprachen, wann sie auch begründet sind, nicht hinlänglich entsprechen, wird hoffentlich unbegründet seyn, denn noch nie sah ich Neigung, zu Gunsten der ganzen Nation, das Privateigenthum zu beschädigen, unter uns; ich stimme also zum Gutachten der Commission.

Secretan kann nicht zum § stimmen, weil er ungerecht ist: denn oft besitzen die Gemeinden noch den Boden des Waldes, dessen Holz einzig der Nation gehört, und die Benutzung dieses Bodens wollten wir ihnen entziehen? Auch ist das Weidrecht nicht zu entschädigen, wann keine andre Weide vorhanden ist; daher fodert auch er Zurückweisung dieses § an die Commission.

André Werth ist zwar überzeugt, daß solche schädliche Nutzungsrechte abgeschafft werden müssen, allein er wünscht, daß wir eine solche begünstigende Verfügung nicht für die Nationalwaldungen allein treffen, sondern

sie für alle Waldbesitzer ausdehnen, um nicht gegen diese ungerecht zu seyn.

Bourgeois stimmt ganz Secretan und Carrard bei, und erklärt feierlich, daß er dem Nationalenigenthum zulieb, keine Eingriffe in das Privateigenthum machen will.

Desloes hoffte, daß seine blosse Anzeige fühlbar machen werde, daß das Gutachten ungerecht sey und dem Privateigenthum zu nahe trete, welches wir uns durchaus in keinem Fall zu Schulden kommen lassen sollen, daher verwirft er das Gutachten.

Kuhn findet den Vorschlag der Commission theils zu allgemein, theils zu unbestimmt, theils selbst ungerecht, und glaubt die Commission hätte allerforderst auf die verschiedenen Arten von Benutzungsbrechungen und dann zweitens auf die Ausübungart dieser Nutzungsrechte, Rücksicht nehmen, und dieselben näher entwickeln sollen; er kennt nur 3 Arten eigentlicher Nutzungsrechte, nämlich das Holzhaurecht, die Acherum und die Weidfarth, denn das Harzbohren u. d. gl. sind nicht rechtliche Nutzungsrechte. In Rücksicht der Ausübungart wird das Holzhaurecht nur dann schädlich, wenn es nicht forsmässig ausgeübt wird; diesem aber soll durch gute Forstpolizei vorgebogen werden. In Rücksicht des Acherums und der Weidfarth ist vor allem aus auf die Art der Forstbenutzung zu sehen; geschieht diese durch regelmässige Haue, so kann der Wald durch Einschläge die dem Weidgange entzogen werden, bis das Holz darinn gehörig angewachsen ist, hinlanglich geschützt werden; geschieht aber die Forstbenutzung durch das Jardiniren oder unregelmässige Aushauen, welches vorzüglich in den Gebirgen üblich ist, so sollte um die Schädlichkeit der Weidfarth und des Acherums zu verhüten, darinn kantonirt werden, d. i. gewisse bestimmte Theile des Waldes successiv eingeschlagen, und jene Benutzungarten darinn gestattet werden. Um nun diesen verschiedenen Bedürfnissen zu entsprechen, fodert er Zurückweisung dieses § an die Commission, um statt dessen die erforderlichen Polizeigesetze hierüber vorzuschlagen.

Der § wird an die Commission zurückgewiesen.

§ 8. Cartier kann diesem § nicht bestimmen; denn soll ein Bauer z. B. dem ein Wagen bricht, und der ein Stuk Holz haut, um seinen Wagen auszubessern, ein Nationalverbrecher seyn? und wer ein Stuk Holz aus Noth nimmt, sollte der ein Verbrechen gegen die Nation begangen haben? oder ist denn das Holz der Nation anders als das Holz der Partikularen? er stimmt zu Durchstreichung des §.

Egg v. Ell. ist überzeugt, daß wir zum Schutz der Nationalwaldungen strenge Gesetze machen müssen, und stimmt zum § mit der einzigen Abänderung, statt Verbrechen: Vergehen zu setzen.

Kuhn findet überhaupt diese vorgeschlagenen Strafgesetze zu hart und zu allgemein. Sie unterscheiden die Fälle nicht genug, die nach der Verschiedenheit des Vergehens, verschieden bestraft werden müssen; in dem

sich hierüber folgende Unterschiede zeigen: 1. In Rücksicht des Vergehens selbst, begeht entweder ein einziger Mensch den Frevel, oder mehrere Personen vereinigen sich zu Begehung desselben; oder diese bewaffnen sich, um sich gegen die Forsthüter zu sichern: dieses letztere ist einzig ein Verbrechen, die beiden ersten sind blos Frevel, deren aber der letztere wegen seinen Folgen strafbarer ist als der erstere. 2. In Rücksicht der Zeit ist der Unterschied wichtig, ob das Vergehen bei Tag oder bei Nacht begangen werde; wegen der allgemeinen Sicherheit ist letzteres strafbarer als ersteres. 3. In Rücksicht der Personen die es begehen, ist ein Unterschied ob der Freveler ein gemeiner Bürger sey oder der Hanauer selbst; letzterer begeht unstreitig ein Verbrechen. 4. In Rücksicht des Gegenstandes kommt es darauf an, ob stehendes Holz oder wirklich bearbeitetes Holz weggenommen werde. Im letztern Falle ist es ein Diebstahl, weil die auf das Holz verwandte Arbeit, mit geraubt wird; ersteres ist ein blosser Frevel. Er fodert also Rücksichtung an die Commission, um auf diese Unterschiede Rücksicht zu nehmen.

Andrerwirth will keinen Unterschied der Strafen zwischen Diebstahl an der Nation und zwischen dem an Partikularen machen, und stimmt daher zur Durchstreichung des §.

Der § wird mit den übrigen §§ des Gutachtens an die Commission zurückgewiesen.

Escher begreift nicht, wie man den verschiedenen Gründen die aufgestellt wurden um das Gutachten zu verwerfen zu machen, entsprechen, und doch dem eigentlichen Auftrag der Commission ein Genügen leisten könne; denn die Commission sollte ein einstweiliges kurzes Sicherungsreglement für die Nationalwaldungen entwerfen, und nun fodert man von ihr Forstpolizeigesetze, und eine ganze Abtheilung eines Strafgesetzbuches. Er bittet also, daß man entscheide, ob man einen Forstcodex oder ein kurzes einstweiliges Forstreglement wolle; wollte man aber alles in Einem haben, dann begeht er, daß jemand der Commission beigeordnet werde, der im Stande sey, alle die detaillirten Bestimmungen in eine kurze Forstdordnung zusammenzubringen, welche Kuhn nun von der Commission foderte, und welche diese bis zur Bearbeitung der Forstpolizei aufschlieben zu müssen glaubte.

Müce stimmt ganz Eschern bei, denn er wollte die Arbeit nicht unternehmen, bis man gründliche Berichte über die Waldungen habe, allein man wollte schnelle Maafregeln, und so haben wir denn schnell gearbeitet, und glaubten doch zugleich wirksam arbeiten zu müssen, denn so lange man nicht ernstlich straft, veranlaßt man nur mehr Verbrechen, dahingegen eine einzige exemplarische Strafe, künftige Verbrechen verhütet.

Secretan fodert Tagesordnung über Eschers Antrag, indem man völliges Zutrauen in die Commission hat, und zwischen strafen und nicht strafen ein

Unterschied ist, und einen Holzdiebstahl als ein Verbrechen gegen die Nation zu strafen, ungefähr auf das Gleiche herauskommt, wie die Strafe des Nationalverbrechens welche ein Kaiser gegen denjenigen bestimmte, welcher das Wasser vor seiner Bildsäule abschlag. Man geht zur Tagesordnung über Eschers Antrag.

Koch im Namen der Militärikommission legt folgendes Gutachten vor :

Der grosse Rath an das Vollziehungs-Direktorium.

In Erwagung daß die Bothschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 30. Januar 1799, welche zu Handen des Kriegsministers einen Credit von Zwanzigtausend Franken verlangt, nebst den Truppen die in Luzern den Garnisonsdienst versehen, noch anderer kleiner Corps erwähnt, die in der Republik aufgestellt sind;

In Erwagung daß der Sold von keinen anderen im Dienst der helvetischen Republik befindlichen Truppen durch das Gesetz bestimmt ist, als derjenige der Legion, welche wirklich in Bern formirt wird, — ladet der grosse Rath das Vollziehungsdirektorium ein, bevor er diesen Credit ertheilen kann:

1. Einen genauen Etat aller derjenigen stehenden Truppen einzugeben, welche neben der gedachten Legion im Solde der helvetischen Republik sind, worin sowohl die effektive Zahl der Mannschaft jeden Grades, als auch die Art ihrer Waffen und die Zeit ihrer Errichtung angezeigt sei.

2. Diesem Etat die Besoldungstabellen beizufügen, nach welchen die verschiedenen Corps dieser Truppen bis anhin sowohl in Geld als Nationen besoldet worden sind.

Dieser Antrag wird angenommen.

Koch im Namen der Majoritat der Militärikommission legt ein Gutachten vor, in Rücksicht der Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums über die Frage: ob die studierenden geistlichen Bürger vom Militärdienst ausgenommen seyn sollen, welchem zufolge keine anderen Ausnahmen statt haben sollen, als diejenigen welche schon in dem Gesetz über Organisation der Landmilitiz enthalten sind.

Cartier fordert von Koch ein Minoritätsgutachten. Huber glaubt man könne von Koch kein zweites Gutachten fordern. Koch anerbietet sich ein zweites Gutachten vorzulegen. Cartiers Antrag wird angenommen.

Koch sagt: freilich ist der Dienst des Vaterlandes allen andern vorzuziehen, allein es giebt verschiedene Arten dem Vaterland zu dienen, und wenn wir alle jungen Bürger ohne Ausnahme die Waffen tragen machen und eine lange Kriegsperiode entsteht, so kommt die Nation im Fall wieder eine lange Periode von Un-

wissenheit oder selbst Unwissenheit durchzugehen, ehe sie wieder auf denjenigen Standpunkt kommt, auf dem sie war, als alle junge Studirende dem Studium entzogen wurden, um in den Krieg zu gehen. In Rücksicht der Studirenden in der Theologie ist zu bemerken, daß meist nur stillere Jünglinge hierzu gewidmet werden, die zum Kriegsdienst nicht besonders geschickt sind; oder aber wann wir sie mitten aus ihren Studien herausnehmen um sie in den Krieg gehen zu machen, so kommen sie dadurch entweder für immer um ihren Beruf, oder wir werden dadurch dem Volk Seelsorger geben, die mehr für Husarenpfarrer als für wahre fittliche und gebildete Volkslehrer dienlich sind: daher glaube ich müssen diese vom Kriegsdienst ausgenommen werden. In Rücksicht der jungen Wundärzte ist zu bemerken, daß ihre Ausbildung meist kostbar ist, ungeachtet sie gewöhnlich nicht aus der begüterten Bürgerklasse herstammen: nehmen wir sie nun mitten aus ihren Studien zum Kriege weg, so werden sie entweder als halb gebildete Wundärzte ihr ganzes Leben durch unendlich viel Böses anrichten, durch ihre Unwissenheit, oder wir berauben sie ganz eines Berufs und Broderwerbs, welchem sie wahrscheinlich schon einen großen Theil ihres Vermögens aufgeopfert haben, daher auch diese billig vom Kriegsdienst auszunehmen sind. Um aber allen Missbrächen zuvor zu kommen, zu denen diese Ausnahmen Anlaß geben können, ist es am zweckäufigsten festzusezen, daß nur solche Studierende ausgenommen werden sollen, welche sich schon bestimmt seit wenigstens 2 Jahren auf eine dieser beiden Berufsarten vorbereitet und dazu haben einschreiben lassen, dadurch dann kommen wir nicht im Fall, da viele Jünglinge sich nur dem Schein nach einem solchen Beruf widmen, um sich dadurch vom Militärdienst zu befreien. Von den Juristen will ich nichts sagen, weil man mir Vorliebe für meinen Stand vorwerfen könnte, und weil diese eher als die beiden benannten Arten von Studierenden ihre Studien unterbrechen können.

Capani stimmt zum Gutachten der Mehrheit der Commission, weil er darin die wahren Grundsätze der Gleichheit vorfindet, und überzeugt ist, daß beim Gutachten der Minderheit, bald alle Lehrsaale von reichen jungen Bürgern angefüllt wären, die dann nach dem Krieg sich doch noch über die Vaterlandsverteidiger erheben würden: auch glaubt er werden einige Dienstjahre den Gelehrten nur etwas mehr Patriotismus geben, als sie in den Lehrstübchen erhalten. Er fordert übrigens Tagesordnung über die Bothschaft des Direktoriums, darzufür gegründet das die Gleichheit keine Ausnahmen gestattet.

(Die Fortsetzung folgt.)